

Drs. 2100/72

Wissenschaftsrat

Berlin, den 5. Mai 1972

Stellungnahme
des Wissenschaftsrates zur Errichtung einer
Kriminologischen Zentralstelle

I.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat den Wissenschaftsrat um eine Stellungnahme zu dem Plan der Justizminister von Bund und Ländern gebeten, eine Kriminologische Zentralstelle einzurichten. Als Unterlagen wurden der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gründung eines Vereins zur Förderung der kriminologischen Forschung, der Entwurf einer Vereinssatzung und die Schätzung des Finanzbedarfs für eine Kriminologische Zentralstelle übersandt.

Aufgabe des Trägervereins für die Kriminologische Zentralstelle ist nach § 2 des Satzungsentwurfs, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu erarbeiten und zu vermitteln. Mitglieder des Vereins sollen neben Bund und Ländern auch Universitäten sein. Das Kuratorium des Vereins, das aus Vertretern von Bund, Ländern, der Justiz, der Universitäten, der sonstigen Mitglieder und der Mitarbeiter des Vereins bestehen soll, hat u.a. den Vereinsvorstand bei der Durchführung und Vergabe von Forschungsvorhaben zu beraten.

Der Wissenschaftsrat hat zur Vorbereitung seiner Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch Sachverständige mitgewirkt haben, die dem Wissenschaftsrat nicht angehören.

Die Stellungnahme wurde nach Beratung in der Wissenschaftlichen Kommission und der Verwaltungskommission von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates am 5. Mai 1972 verabschiedet.

II.

Die kriminologische Forschung wird in der Bundesrepublik zur Zeit an 17 Instituten oder Kliniken der Universitäten und im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg mit verschiedener Intensität betrieben. Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft besteht ein Schwerpunkt "Empirische Kriminologie und Kriminalsoziologie", an der Universität Tübingen ein - zur Zeit allerdings nicht geförderter - Sonderforschungsbereich Kriminologie. Die Vorbereitungen zur Errichtung einer zentralen Dokumentationsstelle für Kriminologie in Tübingen sind abgeschlossen worden. Auf staatlicher Seite forscht das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamtes auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung (Kriminaltechnik und -taktik).

Damit besteht in der Bundesrepublik eine Reihe von Ansätzen der kriminologischen Forschung. Die Forschung kann sich jedoch nicht in der erforderlichen Weise entfalten, da sie an den einzelnen Instituten naturgemäß in der Aufgabenstellung begrenzt ist und nur an wenigen Stellen in der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit geforscht wird. Oft mangelt es insbesondere an einem unmittelbaren Bezug zur Strafrechtspraxis.

Es bestehen nur wenige Möglichkeiten für die praktischen Bedürfnisse der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung, die nötigen kriminologischen Forschungen durchführen zu lassen. Die bestehenden Forschungseinrichtungen berücksichtigen nur in begrenztem Umfang die aktuellen und die

längerfristigen Forschungsfragen der Praxis. Diesen Bedürfnissen der Praxis vermag auch das aufgrund des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung erheblich ausgebaute Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamtes wegen seiner besonderen und begrenzten Aufgabenstellung nicht nachzukommen.

III.

Der Wissenschaftsrat erkennt die Notwendigkeit einer breiten, vertieften und abgestimmten Förderung der kriminologischen Forschung und einer stärkeren Berücksichtigung der einschlägigen Fragestellungen der Kriminalpolitik und der Praxis der Strafrechtspflege an.

1. Gegen die vorgesehene Einrichtung einer Kriminologischen Zentralstelle hat der Wissenschaftsrat in einigen Punkten Bedenken. Zur Verwirklichung der angestrebten engeren Verbindung zwischen den Justizressorts des Bundes und der Länder und der Wissenschaft scheint eine so weitgehende Institutionalisierung mit einem eigenen Trägerverein, eigenen Organen, eigenem Haushalt und vor allem hauptamtlichen Wissenschaftlern nicht geboten.
2. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, eine losere Organisationsform, etwa die eines Arbeitskreises für Kriminologie, zu wählen. In ihm sollen die Justizressorts des Bundes und der Länder sowie andere öffentliche Stellen mit kriminalistischen Aufgaben (z.B. Institut für Kriminalistik beim Bundeskriminalamt) und Wissenschaftler aus dem Bereich der kriminologischen Forschung vertreten sein. Um Überschneidungen mit der Forschungsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu vermeiden, sollte sie in dem Arbeitskreis vertreten sein.

Aufgabe dieses Arbeitskreises soll in erster Linie sein, zur Planung und Koordinierung der kriminologischen Forschung unter interdisziplinären Kriterien beizutragen. Er soll die Justizressorts bei der Vergabe von Forschungsaufträgen der ressortbezogenen Forschung beraten. Der Arbeitskreis soll keine eigenen Forschungsaufträge erteilen oder eigene Forschungsarbeiten übernehmen.

In Bedarfsfällen sollte der Arbeitskreis weitere Wissenschaftler, insbesondere Spezialisten, hinzuziehen. Dadurch wird in geeigneten Fällen die Übernahme von ressortbezogenen Forschungsaufgaben durch diese Wissenschaftler oder von ihnen vorgeschlagene Forscher möglich sein.

Führen die gezeigten Wege nicht dazu, daß die für die Praxis bedeutsamen Forschungsvorhaben von bestehenden Forschungseinrichtungen aufgenommen werden, so sollten besondere Forschergruppen als Projektträger gebildet werden, die möglichst in Zusammenarbeit mit einem Universitätsinstitut praxisbezogene Forschung betreiben. Hierbei kommt die Mitwirkung geeigneter Richter, Staatsanwälte und Vollzugspraktiker in Betracht.

3. Besondere Aufmerksamkeit sollte der zentralen Erfassung und Auswertung der kriminologisch und kriminalpolitisch bedeutsamen Materialien gewidmet werden. Es wird für zweckmäßig gehalten, daß der Wissenschaft in den Fällen, in denen dies noch nicht im wünschenswerten Maß geschieht, der Zugang zu entsprechenden Prozeß- und Vollzugsunterlagen eröffnet wird. Darüber hinaus besteht das Bedürfnis, die kriminologischen Forschungsarbeiten an einer Stelle zu registrieren und über sie Auskunft zu erteilen.
4. Neben der hier empfohlenen Förderung der praxisbezogenen kriminologischen Forschung sollte die kriminologische Grundlagenforschung an den Hochschulen im Rahmen des Schwerpunktprogramms der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sonderforschungsbereiche weiterhin verstärkt gefördert werden.